

# FREIE WALDORFSCHULE ERFURT

Freie Waldorfschule Erfurt  
Dorstbornstraße 5, 99094 Erfurt – Bischleben

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

via E-Mail an  
poststelle@landtag.thueringen.de

Erfurt, 18.08.2015

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft – Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 6/829)**  
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages  
Ihr Schreiben vom 15.07.2015  
Gemeinsame Stellungnahme der Thüringer Waldorfschulen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Entwurf des Änderungsgesetzes für Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG).

Die Schulträger unserer fünf Waldorfschulen in Eisenach, Erfurt, Weimar, Jena und Gera befürworten die angestrebte Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten schulpolitischen Zielsetzungen im vorliegenden Gesetzentwurf. Wir teilen die Auffassung, dass sowohl staatliche Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen. Es geht uns ebenso um Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler an freien und an staatlichen Schulen.

Insofern begrüßen wir die beabsichtigte schrittweise Erhöhung der Finanzhilfesätze, auch wenn hierbei aus unserer Sicht noch keine ausreichende Annäherung an die staatliche Schulfinanzierung erreicht wird und wir auf dieser Grundlage weiterhin mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Finanzierung unserer Schulen rechnen müssen. Allerdings schafft das Festbetragsmodell mit den vorgesehenen Steigerungsraten erstmalig Planungssicherheit für unsere Schulen für einen Zeitraum von fünf Jahren, was wir ebenfalls begrüßen.

Freie Waldorfschule Erfurt e.V.  
Dorstbornstraße 5  
99094 Erfurt-Bischleben  
Tel.: 0361/ 65 37 13 8,  
Fax: 0361/ 60 24 42 8  
info@waldorfschule-erfurt.de  
www.waldorfschule-erfurt.de

Geschäftskonto:  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
BLZ: 430 609 67  
Kontonummer: 6004452300  
BIC: GENODEM1GLS  
IBAN: DE88 4306 0967 6004 4523 00

Spendenkonto:  
Sparkasse Mittelthüringen  
BLZ: 820 510 00  
Kontonummer: 600006468  
BIC: HELADEF1WEM  
IBAN: DE63 8205 1000 0600 0064 68

Zum allgemeinen Verständnis unserer Situation möchten wir Sie im Zusammenhang mit der Schulfinanzierung auf folgende Besonderheit unserer Schulen aufmerksam machen:

Der Gesetzgeber geht bei der Finanzierung von freien Schulen von einem Drei-Säulen-Modell aus. Eine Säule bildet die staatliche Finanzhilfe, eine weitere Säule die Finanzierung durch den Träger selbst und eine dritte bildet das Schulgeld der Eltern. **Die Waldorfschulen verfügen jedoch nur über zwei Säulen der Finanzierung, einmal über die staatliche Finanzhilfe und zum anderen über das Schulgeld der Eltern. Eine dritte Säule gibt es für unsere Schulen nicht.**

Die Schulträger der Waldorfschulen sind gemeinnützige Vereine, deren Mitglieder die Eltern und Lehrer der Schule sind. Diese Mitglieder tragen die Schule gemeinsam und sie müssen für alle Kosten der Schule aufkommen, die nicht durch die staatliche Finanzhilfe gedeckt sind. Einen beträchtlichen Anteil nehmen die Kosten für die Bereitstellung der Schulgebäude ein.

Wir geben dabei zu bedenken, dass die bisherige Förderung für Baumaßnahmen (gem. § 19 ThürSchfTG) dies keinesfalls in einem ausreichenden Maße ausgleichen kann, da hier einerseits die Kosten für Miete oder Pacht von Schulgebäuden nicht bezuschusst werden und andererseits bei geförderten Baumaßnahmen ein sehr hoher Eigenanteil des Schulträgers verlangt wird. Bei Neubaumaßnahmen beträgt der Eigenanteil sogar 67 %, bei Sanierung 40 %. Hinzu kommen z.B. noch Baunebenkosten, die der Schulträger vollständig selbst finanzieren muss.

**In Ermangelung einer dritten Säule müssen diese Eigenanteile von den Vereinsmitgliedern, also wiederum von den Eltern, zusätzlich zum Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten aufgebracht werden. Dies halten wir für eine unrechtmäßige Belastung.**

**Aus diesem Grund fordern wir für die Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge (SKJB) eine Vollkostenbetrachtung, die endlich auch die Kosten für die Bereitstellung der Schulgebäude mit einbezieht.**

Die verschiedenen Bestrebungen für einen Abbau von Bürokratie im vorliegenden Gesetzentwurf sind begrüßenswert. Allerdings gibt es aus unserer Sicht hierbei auch einige nachteilige Entwicklungen und einen dementsprechenden Nachbesserungsbedarf, auf den wir im Folgenden näher eingehen werden.

Insbesondere die Regelung zur Umstellung des Finanzhilfejahres auf das Schuljahr (siehe § 18, Abs. 1) würde für uns keine Verwaltungsvereinfachung bedeuten, sondern ganz im Gegenteil zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Wir bitten daher dringend um Beibehaltung der bisherigen Regelung!

Im Einzelnen nehmen wir nun zu folgenden Paragrafen Stellung, unsere Änderungsvorschläge sind jeweils kursiv und unterstrichen dargestellt:

#### **zu § 2 (1): Schulen in freier Trägerschaft**

Bezugnehmend auf das Urteil des Thür. Verfassungsgerichtshofes und auf Aussagen im Koalitionsvertrag bitten wir um Ergänzung des § 2 (1), „dass sowohl staatliche Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen.“

Vorschlag, Ergänzung des § 2 Abs. 1 um einen dritten Satz:

„Sie erfüllen gleichrangig wie staatliche Schulen den öffentlichen Bildungsauftrag.“

### zu § 2 (3): Schulen in freier Trägerschaft

Auch die Organisationsstruktur einer Schule fällt unter die Freiheit in der Schulgestaltung freier Träger. Wir regen zur Klarstellung deshalb folgende Ergänzung an:  
„und die Organisation des Unterrichts sowie in der Organisationsstruktur der Schule.“

### zu § 5 (3): Schulleiter

Die geforderte Berufung einer Schulleitung greift in die Organisationshoheit der freien Träger ein, ohne die dort praktizierten Modelle zu berücksichtigen. Waldorfschulen haben üblicherweise keinen Schulleiter und teilweise auch keine Schulleitung. Sie verfügen stattdessen über gewählte Gremien, die Schulleitungsaufgaben übernehmen. Die klassischen Aufgaben einer Schulleitung an einer staatlichen Schule sind insofern an verschiedene Gremien oder auch Einzelpersonen verbindlich delegiert.

Deshalb bitten wir - auch aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung - um die Streichung dieser Regelung und stattdessen um die Einfügung des folgenden Satzes:  
„Der Schulträger benennt gegenüber dem Ministerium einen geeigneten und vertretungsberechtigten Ansprechpartner für seine Schule(n).“

### zu § 5 (5): Außenstellen

Die neu gefundene Formulierung greift ebenfalls in die Organisationshoheit der freien Träger ein. Außenstellen z.B. für verschiedene Klassenstufen einer Schule werden mitunter in konzeptioneller, organisatorischer oder logistischer Hinsicht auch außerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes gewählt. Diese Möglichkeit sollte deshalb weiterhin bestehen bleiben.

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

### zu § 5 (9): Anzeige der Lehrkräfte

Wir begrüßen die Neuregelung zum Anzeigeverfahren.

Folgende Punkte sollten jedoch noch klarstellend formuliert werden:

- ein fachfremder Einsatz sollte wie an staatlichen Schulen möglich sein;
- ein Lehrer, der in einem Schulamtsbezirk für eine Schule als anerkannt gilt, sollte auch in jedem anderen Schulamtsbezirk im Land unterrichten dürfen, die Schulen benötigen hier eine Rechtssicherheit, da sie sich auch gegenseitig mit Lehrkräften unterstützen und aushelfen;
- Lehrkräfte, die von der Schule beim Ministerium angezeigt werden, sollten aus Gründen der Planungssicherheit für das laufende Schuljahr als zuschussfähig abgerechnet werden können, auch wenn sich im Zuge einer Prüfung herausstellen sollte, dass die jeweilige Lehrkraft doch nicht als ausreichend qualifiziert angesehen wird und somit auch nicht über das laufende Schuljahr hinaus dauerhaft beschäftigt werden kann.

### zu § 5 (12), Satz 4: Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes

Wir stimmen der Regelung grundsätzlich zu, geben aber zu bedenken, dass hierdurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten entsteht.

Aus unserer Sicht sollte zunächst ermittelt werden, ab welcher Höhe des Schulgeldes eine Sonderung in Thüringen einsetzt. Die Schulträger könnten sich somit an Grenzen orientieren. Rechtssicher und überprüfbar wird dies zum Beispiel in Schleswig-Holstein praktiziert, indem in jedem Schuljahr die Grenze des nichtsondernden Schulgeldes durch das zuständige Ministerium mitgeteilt wird.

Wir regen außerdem eine Kompensation der Schulgeldaufschläge, die durch Schulgelderlasse und Ermäßigungen für einkommensschwache Familien entstehen, durch den Freistaat Thüringen an. Dies würde der Sicherstellung der Einhaltung des Sonderungsverbot nach Art. 7 (4) GG dienen und den freien Trägern eine Kompensation für den dadurch entstandenen Ausfall an Einnahmen ermöglichen.

#### **zu § 5 (12), Satz 5: Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte**

Diese Information liegt unseres Erachtens bereits mit der Verwendungsnachweisführung vor und sollte nicht zusätzlich abgefragt werden. Mit den vorgelegten Verwendungsnachweisen werden jährlich wiederkehrend die Ausgaben der Träger für die Gehälter der einzelnen Lehrkräfte sowie auch die gesamte Verwendung der Finanzhilfe transparent und nachvollziehbar dargelegt. **Eine zusätzliche Abfrage ist u.E. deshalb nicht erforderlich und sollte im gemeinsamen Interesse eines Bürokratieabbaus auch vermieden werden.**

Im Übrigen erscheint die Regelung zu unkonkret, es dürfte sich wohl nur um wesentliche Änderungen der Tarif- oder Gehaltsordnungen handeln, nicht aber um jede Veränderung, die sich ggf. aus dem Einsatz oder aus dem jeweiligen Deputats-Umfang einer Lehrkraft ergibt.

#### **Vorschlag: Streichung Satz 5**

#### **zu § 17 (1) Arten und Voraussetzungen**

Die Formulierung lässt offen, ob künftig eine jährlich wiederkehrende Beantragung der Finanzhilfe erfolgen soll. Zur Klarstellung und beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitten wir um eine Ergänzung, dass nur die erstmalige Gewährung der Finanzhilfe auf Antrag erfolgen muss und anschließend die Gewährung auf der Grundlage der gemeldeten Schülerzahlen automatisch erfolgt.

Vorschlag zur Ergänzung: „Die erstmalige Gewährung der Finanzhilfe bedarf eines Antrages des Schulträgers.“

#### **zu § 17 (4) Ausnahmen von der Wartefrist für bewährte Träger**

Die Ausnahmeregelung für die Wartefrist berücksichtigt in der nun vorliegenden Formulierung nur noch Berufsschulen. Eine Begründung für diese Einschränkung ist nicht ersichtlich. Die bislang in den Entwürfen verwendete Formulierung umfasste auch die allgemeinbildenden Schulen und sollte unbedingt auch im Sinne der Gleichbehandlung wieder aufgegriffen werden.

Vorschlag: „Staatliche Finanzhilfe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 gewährt werden, wenn der Antrag von einem Schulträger gestellt wurde, der bereits Träger einer genehmigten Ersatzschule ist.“

#### **zu § 18 (1), Satz 3: Finanzhilfefahr**

**Die Umstellung des Finanzhilfefahres auf ein Schuljahr lehnen wir entschieden ab!**

Unsere Schulen sind auch Träger von nichtschulischen Angeboten, wie z.B. Kindergärten, bei denen eine kalenderjährliche Abrechnung erforderlich ist. Eine Umstellung auf den Schuljahresbetrieb wäre für uns steuerrechtlich sehr problematisch. Eine Beibehaltung der kalenderjährlichen Haushaltsführung würde die Verwendungsnachweisführung für die staatliche Finanzhilfe über zwei Haushaltsjahre erforderlich machen und diese damit sehr verkomplizieren. In jedem Fall würden Planungs- und Abrechnungsfragen

deutlich erschwert werden, was für unsere Schulen wiederum zu einem erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand führen würde.

**Vorschlag: „Finanzhilfe wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt.“**

#### **zu § 18 (2) Satz 1: Höhe der staatlichen Finanzhilfe**

Das Verfahren zur Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge (SKJB), welche die Grundlage des Festbetragsmodells bilden, ist für uns nicht vollständig nachvollziehbar. Der Berechnung liegt keine Vollkostenbetrachtung zugrunde, so blieben beispielsweise Kosten für die Gebäudebereitstellung der Träger wie Mieten und Pachten, Zins und Tilgung sowie Abschreibungen unberücksichtigt. Die Bauförderung des Landes kann dies nicht ausgleichen, weil sie diese Kosten ebenfalls nicht berücksichtigt und darüber hinaus für Baumaßnahmen zu hohe Eigenanteile fordert (67 % bei Neubau + Baunebenkosten). Für Schulen ohne eine dritte Säule der Finanzierung ist dies dauerhaft nicht tragbar.

**Aus diesem Grund fordern wir für die Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge (SKJB) eine Vollkostenbetrachtung, die auch die Kosten für die Bereitstellung der Schulgebäude mit einbezieht.**

Darüber hinaus erscheint uns die Festlegung der Vom-Hundert-Sätze nicht ausreichend begründet zu sein.

#### **zu § 18 (2) Satz 2: Berechnung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe**

Für Schulen im Aufbau sollte eine Regelung getroffen werden, so dass sie nicht mit einer neu aufgenommenen Klasse von Beginn des Schuljahres bis zum Stichtag am 1. März regelmäßig für insg. acht Monate finanziell in eine Vorfinanzierung gehen müssen. Dies würde mit Sicherheit zu nicht tragbaren Liquiditätsproblemen führen.

**Vorschlag: „Für Schulen im Aufbau wird für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe vorerst die Meldung der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik zugrunde gelegt, eine ggf. erforderliche Verrechnung der Zahlungen erfolgt mit der Berechnung zum Stichtag am 1. März.“**

#### **zu § 18 (4): Steigerungsrate**

Die Wahl des Festbetragsmodells erfordert die Einführung einer Steigerungsrate. Wir begrüßen, dass diese sich nun auch an der Einkommens- und Verbraucherpreisentwicklung orientieren soll. Die Festschreibung der Bezugsjahre 2012-2014 für die Berechnung der Steigerung erscheint uns jedoch problematisch, besser sollte sich die Formulierung auf die beiden jeweils vorangegangenen Jahre beziehen. Das Verfahren zur Berechnung der Steigerungsrate sollte darüber hinaus aus Gründen der angestrebten Transparenz unmittelbar im Gesetz geregelt sein.

**Vorschlag: „Die Schülerkostenjahresbeträge (...) in Thüringen der beiden vorangegangenen Jahre und zu einem Viertel (...) der beiden vorangegangenen Jahre zusammengesetzt.“**

#### **zu § 18 (9), Sätze 5 und 6: Verwendungsnachweisprüfung - Auskunftspflicht**

Im jährlichen Verwendungsnachweis werden alle finanzhilferelevanten Angaben vollständig dargelegt. **Eine darüber hinausgehende jährliche Abfrage stellt einen Eingriff in die Autonomie der Träger und zugleich einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar und wird deshalb abgelehnt!**

**Vorschlag: Streichung der Sätze 5 und 6**

#### **zu § 18 (10) Satz 2: Verwendungsnachweisprüfung**

Vereinfachungen oder Erleichterungen im Verwendungsnachweis bei Erstellung oder Prüfung durch einen **Wirtschaftsprüfer** sind zwar zu begrüßen, allerdings sollte die Formulierung unbedingt um einen **Steuerberater** ergänzt werden. Viele Schulen arbeiten seit vielen Jahren mit Steuerberatern in diesem Sinne zusammen, dies sollte ebenfalls - auch um zusätzliche Kosten zu vermeiden - anerkannt bleiben.

Vorschlag: „...wenn dieser von einem Wirtschaftsprüfer **oder Steuerberater** erstellt wurde.“

#### **zu § 20: staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Baumaßnahmen und Gleichwertigkeit der Einrichtungen**

Wie in unserer Stellungnahme zu § 18 (2) Satz 1 bereits ausgeführt wurde, sind die Kosten für die Bereitstellung der Schulgebäude nicht in die Berechnung der SKJB eingegangen. Durch Mieten, Pachten, Zins und Tilgung sowie Abschreibungen für die Bereitstellung unserer Schulgebäude entstehen erhebliche Kosten, die allein über das Schulgeld von den Eltern (zweite Säule) aufgebracht werden müssen. Wie bereits erwähnt, fehlt unseren Schulen eine dritte Säule der Finanzierung, die das möglicherweise ausgleichen könnte. Es entsteht somit eine Finanzierungslücke, die unseres Erachtens nicht rechtmäßig sein kann.

Die bisherige Bauförderung kann dies, wie bereits unter den Anmerkungen zu § 18 (2) Satz 1 beschrieben, leider nicht ausgleichen, da sie nur auf Baumaßnahmen ausgerichtet ist und zu hohe Eigenanteile verlangt.

Insofern erwarten wir alternativ zur Regelung einer Finanzhilfe für Baumaßnahmen eine nachvollziehbare Berechnung der SKJB auf der Grundlage einer Vollkostenbetrachtung, die auch Kosten für die Gebäudebereitstellung vollständig einbezieht.

#### **zu § 25: Fortbildungsmaßnahmen**

Der Gesetzentwurf sieht erfreulicherweise vor, dass Lehrkräfte freier Schulen an Fortbildungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung teilnehmen können, allerdings nur, wenn Restplätze vorhanden sind. Aus Qualitätssicherungsgründen sollte hingegen ein fester Bestandteil an Plätzen den Lehrkräften freier Schulen vorbehalten sein. Diese Quote könnte sich am Verhältnis von Lehrern staatlicher Schulen zu denen an freien Schulen der jeweiligen Schulart orientieren. Schüler an freien Schulen sollen auch hinsichtlich der Ausbildung der dort tätigen Lehrkräfte gleich behandelt werden.

Vorschlag: Satz 3: „Eine Berücksichtigung ... erfolgt anhand einer festzulegenden Quote von Fortbildungsplätzen für pädagogisches Personal freier Träger.“

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge und Anregungen im Zuge des Anhörungsverfahrens aufgenommen werden und stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Fabry  
Sprecherin der Waldorfschulen in Thüringen